

# Sparte Bank und Versicherung

---

**404 Fachvertretung der  
Raiffeisenbanken**  
Fachverbandsausschussbeschluss am  
22.05.2019

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des  
Vorjahres: 1,040‰  
Mindestbetrag

0,00 Euro

Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen  
gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG  
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die  
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt  
die Grundumlage

0,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und  
mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.